Freistaat Preußen

Administrative Regierung und
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

an alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen

Hochverrat gegen den Freistaat Preußen, Glied-/Bundesstaat des Deutschen Reichs/Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren, werte Exzellenzen!

In zahlreichen Schreiben informierten wir bereits die Weltöffentlichkeit über die hier auf den Staatsterritorien der 26 Glied-/Bundesstaaten des Zweiten Deutschen Reichs / Deutschland über die zur Zeit vorherrschenden Machtverhältnisse.

Eine im Jahr 1990 im Sinne des Zwei-plus-Vier- Vertrags erfolgte Wiedervereinigung der Besatzerverwaltungen Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik könnte maximal eine „Vereinigung der Wirtschaftsgebiete" sein. Diese hat es jedoch de facto nicht gegeben, da die Bundesregierung weiterhin nur auf die Ur-Schrift des Grundgesetzes vereidigt wird, was den Geltungsbereich der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) ausschließt!

Eine von den Alliierten Westmächten (USA, England und Frankreich) im Vereinigten Wirtschaftsgebiet eingesetzte Verwaltung gemäß Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland (BRD) Artikel 133, sich "Bund", "Bundesrepublik Deutschland", "BRD", "Germany" etc. pp. und sich auch irreführend "Deutschland" nennend, betreibt ganz offensichtlich Völkermord an den indigenen, autochthonen, deutschen Völkern.

Die BRD maßt sich unter Führung des Bundespräsidenten und Bundeskanzlerin an, sich das Staatshoheitsgebiet des Staates Freistaat Preußen gewaltsam einzuverleiben und darauf einen neuen Staat etablieren zu wollen, mit treuhandverwaltetem Staatshoheitsgebiet, einer Staatsgewalt aus übertragenem Gewaltmonopol und einer Britin als Bundesjustizministerin für die oberste Dienstaufsichtsbehörde der deutschen Rechtspflege. - Anlage 1 / Extrablatt -

Dies insbesondere auch noch, da sich der Geltungsbereich des GG für die BRD, geregelt im Artikel 23, ausschließlich auf das westalliierte Wirtschaftsgebiet bezieht und auf der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone keine Anwendung findet, denn die Vereidigung der BRD-Regierung findet auf die Ur-Schrift des GG vom 23. Mai 1949 statt, und somit die BRD-Regierung diesbezüglich nur auf den Geltungsbereich der Westlichen Besatzungszonen beschränkt ist.

Seit dem 03. Oktober 1990, mit Auflösung der sowjetischen Besatzerverwaltung, d.h. der Deutschen Demokratischen Republik (DDR), fand eine feindliche Übernahme des Staatshoheitsgebietes des Staates Freistaat Preußen durch die BRD statt, in der Vortäuschung, das Deutsche Reich/Deutschland mit seinen Glied-/Bundesstaaten und die verfassungsmäßige Grundordnung des Deutschen Reichs/Deutschland wieder herzustellen sowie die Gesetze des

Deutschen Reichs/Deutschland zum Schutz der indigenen, autochthonen, deutschen Völker anzuwenden.

Die BRD **jedoch** mißbraucht die Gesetze des Deutschen Reichs und maßt sich an, diese in ihrem Sinne zu fälschen, ohne daß die BRD eine Legitimation vom Souverän der indigenen, autochthonen, deutschen Völkern erhalten hat.

Hier nur zwei von unzähligen Beispielen:

- **das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz** (RUStAG) vom **22.07.1913** wurde rückwirkend in Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) umbenannt, ebenfalls mit dem Ausfertigungsdatum vom **22.07.1913**! Dieses Gesetz wurde derart verstümmelt, daß z.B. die Staatsangehörigkeit in den Bundesstaaten fortgefallen ist und die völkerrechtswidrige Gleichschaltung des Nationalsozialismus im Dritten Reich mit „deutsch" weitergeführt wird, was den Völkermord an den indigenen, autochthonen, deutschen Völkern fortsetzt, weil nunmehr eine unbegrenzte Einbürgerung von Ausländern möglich ist. - Anlage 2 / Bundesjustiz -

- **das Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs** /Deutschland vom 15. Mai 1871 im Rechtsstand vom 1. Januar 1872 wurde ebenfalls wie folgt geändert:
  Hochverrat gegen den Bund § 81 StGB
  (1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
  1. *den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder*
  2. *die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,*

  wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.
  (2) [...] - Anlage 3 / § 81 StGB -

Tatsächlich heißt es jedoch im Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs im Rechtsstand 1872:
Erster Abschnitt. Hochverrath und Landesverrath
§ 81.
Wer außer den Fällen des §. 80. es unternimmt,

1. *[...]*
2. *die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,*
3. *das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder*
4. *das Gebiet eines Bundesstaates ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,*

wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft. [...]

Das eigene Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 wurde am 03. Oktober 1990 wieder außer Kraft gesetzt.

Damit gilt auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone seit dem 03. Oktober 1990 nach dem Abzug der Sowjetunion als Besatzer das Reichsstrafgesetzbuch im Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs,

da dieses Gebiet nach wie vor nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 gehört.

Die von den alliierten Mächten USA, Großbritannien und Frankreich gesteuerte BRD hat sich mit der Fälschung der Reichsgesetzgebung in vielen Bereichen den Weg bereitet, sich als Staat mit

einem von den Alliierten bestimmten Grundgesetz in unsere Gesetzgebung völkerrechtswidrig einzunisten.

Durch die Errichtung des „Scheinstaates Bund, Bundesrepublik Deutschland, BRD, sich auch irreführend Deutschland nennend, begeht die BRD mit ihrem gesamten Gewaltmonopol Hochverrat im Sinne des § 81 Punkt 3 und 4 des Strafgesetzbuches gegen den Staat Freistaat Preußen/Deutsches Reich/Deutschland!

Durch die Besetzung und die feindliche Übernahme eines Staates findet jedoch kein Souveränitätswechsel statt und allein die vorgetäuschte Änderung der Reichsgesetzgebung und deren gewaltsame Durchsetzung mit Hilfe des gesamten Gewaltmonopols der BRD gegen die indigenen, autochthonen, deutschen Völker stellt den Straftatbestand des Hochverrates und des Völkermords dar!

Die räumliche Ausdehnung der Bundesrepublik Deutschland, als Staat (gem. GG Artikel 20) und als Rechtsnachfolger des Dritten Reichs, kann sich nur auf das Territorium „Neuschwabenland" am Südpol beziehen, welches von einer Expedition des Dritten Reichs völkerrechtskonform in den Jahren 1938/39 abgesteckt wurde. (Bundesanzeiger, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, ausgegeben am Dienstag, dem 5. August 1952, Auswärtiges Amt, Bekanntmachung über die Bestätigung der bei der Entdeckung von „Neuschwabenland" im atlantischen Sektor der Antarktis durch die Deutsche Antarktische Expedition 1938/39 erfolgte Benennung geographischer Begriffe vom 12. Juli 1952) - Anlage 4 / Amtsblatt Nr. 17 -

Die Staatsgewalt des besetzten Staates erlischt jedoch alleine durch die militärische Besetzung eines Staates nicht und es findet alleine hierdurch kein Souveränitätswechsel statt. Weder die Haager Landkriegsordnung (HLKO) noch sonstiges Völkerrecht vermittelt der Besatzungsmacht Souveränitätsrechte im Besatzungsgebiet, insbesondere kein territoriales *ius disponendi*, weshalb territoriale Veränderungen durch eine Besatzungsmacht keine dauerhafte völkerrechtliche Wirkungen für die besetzten Staaten erzeugen können.

Auch durch debellatio (militärische Niederwerfung) wird ein Staat nicht vernichtet, auch nicht durch Desorganisation.

> Zu keinem Zeitpunkt wurde den indigenen, autochthonen, deutschen Völkern eine Annexion (Aneignung) noch eine Subjugation (Unterwerfung, Verknechtung) **offiziell** erklärt.

Die besatzungsrechtlichen Ursprünge unserer Gegenwart in Deutschland wurden verdrängt und den deutschen Völkern wurde sowohl von Bonn als auch von Ost-Berlin aus mit gleichem Eifer die Legende von der autonomen Entstehung deutscher Nachkriegsstaaten implantiert. Auch der Namensmissbrauch (BGB § 12) "Deutschland" durch die BRD führt lediglich zur Täuschung im Rechtsverkehr, überträgt jedoch der von den Alliierten eingesetzten s.g. Treuhandverwaltung keine Souveränitätsrechte.

Dies gilt auch dann, wenn es zur vollständigen Ausschaltung der Staatsgewalt des besetzten Staates gekommen ist. Mangels Souveränität der Besatzungsmacht kann diese auch keine Souveränität auf einen im Besatzungsgebiet etablierten neuen Staat „übertragen", insbesondere nicht auf einen nicht aus sich heraus lebensfähigen und daher nichtstaatlich zu betrachtenden Scheinstaat (*„puppet state"*).

Die BRD teilt selbst mit:

„Es wird daran festgehalten (vgl. z.B. BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>), daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten

noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht ´Rechtsnachfolger´ des Deutschen Reichs, sondern als Staat identisch mit dem Staat ´Deutsches Reich´, - in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings ´teilidentisch´".
(Quelle: Auswärtiges/ Antwort - 30.06.2015 [Deutscher Bundestag])

Das völkerrechtswidrige Verhalten der BRD, als ein von den alliierten Westmächten (USA, Großbritanniens und Frankreich) gesteuertes Instrument zur entgültigen Vernichtung der indigenen, autochthonen, deutschen Völker und ganz voran des Staates Freistaat Preußen ist von der Völkergemeinschaft aufs Schärfste zu verurteilen und nicht mehr billigend hinzunehmen, denn das ist ein grober Verstoß gegen das Völkervertragsrecht!

Wir, die bestallten Vertreter der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen fordern alle Staats- und Regierungschefs auf, das völkerrechtswidrige Unrecht zu heilen und den nach wie vor existenten und sich seit 19. Oktober 2012 in völkerrechtkonformer Reorganisation befindenden Staat Freistaat Preußen diplomatisch anzuerkennen und uns in unserer enormen Aufgabe, der Reorganisation gemäß Restitutionspflich § 185 Völkerrecht zu unterstützen.

Das Volk des Staates Freistaat Preußen hat alle ihm auferlegten Forderungen des Versailler Diktates voll umfänglich erfüllt. Die letzte Ratenzahlung erfolgte am 03. Oktober 2010 und obwohl der Freistaat Preußen, genau so, wie die Stadt Danzig, nicht am Zweiten Weltkrieg teilgenommen hat, wurden alle Reparations-forderungen aus dem Zweiten Weltkrieg gemäß der Potsdamer Protokolle über die Dreimächtekonferenz von Berlin vom 02. August 1945 auf der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone ebenfalls voll umfänglich erfüllt.
Daher ist das Staatshoheitsgebiet des Staates Freistaat Preußen an das indigene, autochthone Volk der Preußen wieder freizugeben und die Souveränität des Staates Freistaat Preußen ist wieder herzustellen. – ius cogens –

Anlagen:

1. Extrablatt-Nummer 05042018
2. Bundesjustiz; Staatsangehörigkeitsgesetz
3. § 81 StGB
4. Amtsblatt Nr. 17 vom 05. April 2018

Gegeben zu Potsdam, am 18. April 2018

Mit freundlichen Grüßen

Deutsches Reich * Präsidium *

Freistaat Preußen * 01-01-01 *

Ada Conelia
a. d. T.
Reichsleiter

Anlage 1

Deutsches Reich/Deutschland
in der Funktion des persistent objector – ius cogens

++++++++ Extrablatt-Nummer 05042018 ++++++++

Deutschlands Justiz in britischer Hand

Am 14. März 2018 wurde Frau Katarina Barley, mit der britischen Staatsangehörigkeit, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz der Bundesrepublik Deutschland.

Zuvor wurde Frau Dr. ANGELA MERKEL als Bundeskanzlerin auf die Urschrift des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 vereidigt.
Damit unterliegt das Deutsche Reich / Deutschland in den drei Wirtschaftsgebieten der Westlichen Besatzungszonen gemäß GG Artikel 133, *„Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein"*, noch immer der westalliierten Besatzung. Das GG gilt somit nicht auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ)!

> Mit dem Instrument der **Justiz (in britischer Hand)**, unter westalliierter Besatzung, wird das Selbstbestimmungsrecht der indigenen, autochthonen, deutschen Völker, entgegen der UN-Resolution 61/295 vom 13. September 2007 mißachtet, mit allen Mitteln unterdrückt und Völkermord betrieben – **zur endgültigen Abschaffung der indigenen, autochthonen, deutschen Völker der 26 Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland** (wie Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Reuß jüngere Linie, Reuß ältere Linie, Hamburg, Bremen, etc. pp.)

Unter Vortäuschung der Anwendung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1976, in Kraft getreten am 04. Oktober 1976, hat die BRD bereits unter **Aufsicht der Justiz den Weg zur illegalen Einwanderung frei gemacht**.

OLG Koblenz 1. Senat für Familiensachen; Aktenzeichen: 13 UF 32/17 ; Beschluß vom 14.02.2017

> „ 58 *Zwar hat sich der Betroffene durch seine unerlaubte Einreise in die Bundesrepublik nach §§ 95 Abs. 1 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 1,2 AufenthG strafbar gemacht. Denn er kann sich weder auf § 15 Abs. 4 Satz 2 AufenthG noch auf § 95 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 GFK berufen. Die staatsrechtliche [besatzungsmäßige] Ordnung in der Bundesrepublik ist in diesem Bereich jedoch seit rund eineinhalb Jahren außer Kraft gesetzt und die illegale Einreise ins Bundesgebiet wird momentan de facto nicht mehr strafrechtlich verfolgt."*

Hingegen werden für die Deutschen die Grundrechte

- der **körperlichen Unversehrtheit** (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des GG)
- der **Freiheit** der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des GG)
- des **Brief,- Post- und Fernmeldegeheimnisses** (Art. 10 GG)
- der **Freizügigkeit** (Art. 11 Abs. 1 GG)
- der **Unverletzlichkeit der Wohnung** (Art. 13 GG)

zu Gunsten von POLIZEI-Maßnahmen *nach Maßgabe* des Gesetzes Bundeskriminalgesetz § 89 mit Geltung **ab 25. Mai 2018 eingeschränkt.**

Das **Polizeipräsidium** [als Exekutivorgan] **ist u.a. nur**

1. **Vollzugsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Vereinsgesetzes**
2. zuständige Behörde nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs.1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts vom 28. Juli 1966 (BGBl I S.457) in der jeweils geltenden Fassung
3. zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts.

(Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum BGB (BgbAGBGB) v.28.Juli 2000 (GVBl.1/100,[Nr.08] S. 114) zuletzt geändert durch Art. 3 d.G. vom 10. Juli 2014 (GVBl.1/14 [Nr. 35])

Das geltende Gewohnheitsrecht (common law) erkennen wir nicht an!

Es gilt das gültige geschriebene deutsche Recht, im Rechtsstand 1914, für den Freistaat Preußen im Rechtsstand 18. Juli 1932.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

juris

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

StAG

Ausfertigungsdatum: 22.07.1913

Vollzitat:

"Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert Art. 3 G v. 11.10.2016 I 2218

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter Hinweise

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1980 +++)

Überschrift: Bezeichnung idF d. u. Buchstabenabkürzung eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 15.7.1999 I 1618 mWv 1.1.2000
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1

Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 2

(weggefallen)
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 3

(1) Die Staatsangehörigkeit wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Erklärung nach § 5,
3. durch Annahme als Kind (§ 6),
4. durch Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 7),

Anlage 2 / Bl. 1 von 2

4a. durch Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (§ 40a),

5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16, 40b und 40c).

(2) Die Staatsangehörigkeit erwirbt auch, wer seit zwölf Jahren von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden ist und dies nicht zu vertreten hat. Als deutscher Staatsangehöriger wird insbesondere behandelt, wem ein Staatsangehörigkeitsausweis, Reisepass oder Personalausweis ausgestellt wurde. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem bei Behandlung als Staatsangehöriger der Erwerb der Staatsangehörigkeit angenommen wurde. Er erstreckt sich auf Abkömmlinge, die seither ihre Staatsangehörigkeit von dem nach Satz 1 Begünstigten ableiten.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 4

(1) Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft, die Anerkennungserklärung muß abgegeben oder das Feststellungsverfahren muß eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ein Kind, das im Inland aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen. Satz 1 ist auf ein vertraulich geborenes Kind nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil

1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und

2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird in dem Geburtenregister, in dem die Geburt des Kindes beurkundet ist, eingetragen. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zur Eintragung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach Satz 1 zu erlassen.

(4) Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht nach Absatz 1 erworben bei Geburt im Ausland, wenn der deutsche Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, das Kind würde sonst staatenlos. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ein Antrag nach § 36 des Personenstandsgesetzes auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister gestellt wird; zur Fristwahrung genügt es auch, wenn der Antrag in dieser Frist bei der zuständigen Auslandsvertretung eingeht. Sind beide Elternteile deutsche Staatsangehörige, so tritt die Rechtsfolge des Satzes 1 nur ein, wenn beide die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 5

Durch die Erklärung, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen, erwirbt das vor dem 1. Juli 1993 geborene Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn

1. eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist,

2. das Kind seit drei Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und

3. die Erklärung vor der Vollendung des 23. Lebensjahres abgegeben wird.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 6

Mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Deutschen erwirbt das Kind, das im Zeitpunkt des Annahmeantrags das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Staatsangehörigkeit. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Abkömmlinge des Kindes.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 7

Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 8

(1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist,

2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,

3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und

4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.

§ 81 StGB. Hochverrat gegen den Bund

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871

Besonderer Teil
Erster Abschnitt. Friedensverrat, Hochverra und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates
Zweiter Titel. Hochverrat
Paragraf 81. Hochverrat gegen den Bund

[1. Janurr 1975]

[1. Sept mber 1969–1. Januar 1975]

[1. Sept mber 1969]

§ 81

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder

2. die arf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird wegen Hochverrats gegen den Bund mit *lebenslanger Freiheitsstrafe* oder mi *Freiheit strafe*nicht urter zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe *Freiheit strafe von einem Jahr*bis zu –ehn Jahren.

[1. August 1968]

§ 81

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder

2. die arf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird wegen Hochverrats gegen den Bund mit *lebenslangem Zuchthaus* oder mi *Zuchthaus* nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe *Zuchthaus* bis zu –ehn Jahren.

[1. August 1968–1. September 1969]

[1]**§ 81.** (1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder

2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird wegen Hochv rrats gegen den und mit lebenslangem Zuch haus oder mit Zuchtha nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

[31. August 1951/1. September 1951–1. August 1968]

[4. Febrrar 1946–31. August 1951/1. September 1951]

[20. September 1945–4. Februar 1946]

[2. Mai 1934–20. September 1945]

[1. Janurr 1872–2. Mai 1934]

Anmerkungen:

1. 1. Augrst 1968: Artt. 1, 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968.

Umfeld von § 81 StGB

§ 80a StGB. Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression
§ 81 StGB. Hochverrat gegen den Bund
§ 82 StGB. Hochverrat gegen ein Land

Anlage 4

Deutsches Reich / Deutschland

in der Funktion des persistent objector

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich innerhalb der Reichsgrenzen 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation seiner Gliedstaaten

- ius cogens -

Präsidium des Deutschen Reichs

Amtsblatt Nr. 17 vom 05. April 2018

Öffentliche Bekanntmachung
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Bundesrepublik Deutschland - der Deutsche Staat

Alexander-v.-Humboldt-Gebirge, Humboldt-Graben, Altar, Am Überlauf, Barkley-Berge, Bastei, Bludau-Berge, Bolle-Berg, Boreas (D-Agat), Brandt-Berg, Bruns-Berge, Buddenbrook-Kette, Bundermann-Ketten, Conrad-Gebirge, Dallmann-Berge, Eckhörner, Filchner-Berge, Gablenz-Rücken, Gburek-Spitzen, Geßner-Spitze, Gneis-Kopf, Gockel-Kamm, Graue Hörner, Gruber-Berge, Habermehl-Gipfel, Hädrich-Berg, Hedden-Berg, Herrmann-Berge, In der Schüssel, Johannes-Müller-Kamm, Kaye-Kamm, Kleinschmidt-Gipfel, Kottas-Berge, Kraul-Berge, Krüger-Berg, Kubus, Kurze-Gebirge, Lange-Platte, Loesener Platte, Lose Platte, Luz-Rücken,Mayr-Kette, Matterhorn, Mentzel-Berg, Mühlig-Hofmann-Gebirge, Neumayer-Steilwand, Neu-Schwabenland, Nordwest-Insel, Östliches Hochfeld, Ober-See, Passat(D-Alox), Paulsen-Berge, Payer-Gruppe, Penck-Mulde, Petermann-Ketten, Preuschoff-Rücken, Regula-Kette, Ritscher-Gipfel, RitscherLand, Röbke-Berg, Ruhnke-Berg, Sauter-Riegel, Schirmacher-Seenplatte, Schneider-Riegel, Schubert-Gipfel, Schulz-Höhen, Schichtberge, Schwarze Hörner, See-Kopf, Seilkopf-Berge, Sphinx-Kopf, Spieß-Gipfel, Stein-Kuppen, Todt-Riegel, Uhlig-Gipfel, Unter-See, Vorposten, Westliches Hochland, Weyprecht-Berge, Wegener-Inlandeis, Witte-Spitzen, Wohltat-Massiv, Zimmermann-Berg, Zuckerhut, Zwiesel

Südpol / Antarktis

Das Schiff "Schwabenland" verließ Hamburg vor Weihnachten 1938 und traf am 19. Januar 1939 in antarktische Gewässern ein. Zwei mitgeführte Flugboote (Boreas und Passat) überflogen ein Gebiet von ca. 600.000 km² und dokumentierten die Forschungsflüge mit fast 11.000 Fotos. **Nach der damaligen international gebräuchlichen Methode, machte das 3. Reich auch mit abgeworfenen Fallflaggen mit Hakenkreuzen den Anspruch auf das Gebiet geltend.** Das gesamte Territorium erhielt den Namen "Neuschwabenland". Die kartographierten Landschaften bekamen deutsche Bezeichnungen, die das Auswärtige Amt im Bundesanzeiger Nr. 149 vom **05. August 1952** veröffentlichte, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz: ***„Bekanntmachung über die Bestätigung der Entdeckung von ‚Neu-Schwabenland' im Atlantischen Sektor der Antarktis durch die Deutsche Antarktische Expedition 1938/39 erfolgten Benennung geographischer Begriffe. Vom 12. Juli 1952."***

Norwegen schritt nicht gegen das Ausbringen deutscher Hoheitszeichen (Flaggen mit Hakenkreuz) im Gebiet Königin-Maud-Land ein, mit dem das 3. Reich aus dem Königin-Maud-Land das Gebiet Neu-Schwabenland vereinnahmte, und **verwirkte dadurch die aus seinen Entdeckungen und Erforschungen abgeleiteten Rechte für Neu-Schwabenland nach dem Völkerrecht**, denn *‚Entdeckung und Erforschung eines Gebietes sichern dem Entdeckerstaat nur für einen kurzen Zeitraum die Erwerbsrechte'.*

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) wurde mit Urteil am 03. Februar 2012 vom Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag als Rechtsnachfolger des 3. Reichs bestätigt. Mit dem „Gelben Schein" beurkundet die BRD die Volkszugehörigkeit zum Deutschen Volk nach der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05. Februar 1934 (3. Reich). Seit 1990 hat sich dieses Deutsche Volk selbst das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) im **Gewohnheitsrecht als Verfassung** für den Deutschen Staat gegeben.

Hier in Europa gibt es keine deutsche Staatsangehörigkeit !!!

Im Sinne des **Art. 20 GG** besitzt die BRD völkerrechtskonform die **Staatsgewalt** für das 1934 vom 3. Reich kreierte **deutsche Staatsvolk** (Gelber Schein) auf **deutschem Staatsgebiet** (Neuschwabenland) mit der **Staatsverfassung** „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland"

- Gemäß **Art. 133 GG** kann die BRD die nach dem 2.WK besetzten Gebiete der autochthonen, indigenen, deutschen Völker **nur verwalten!**

Deutsches Reich
Präsidium

WF-3620

EPSON
EXCEED YOUR VISION

Fax, Letzte Übertragung

PAGE. 001/001
18.04.2018 13:59

Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt
Fax :

Empf.-Nr.	576		
Empfangsdatum und -zeit	18.04.2018	13:36	
Starten /Fertigst.	18.04.2018	13:36	/18.04.2018 13:59
Ergeb.	OK		
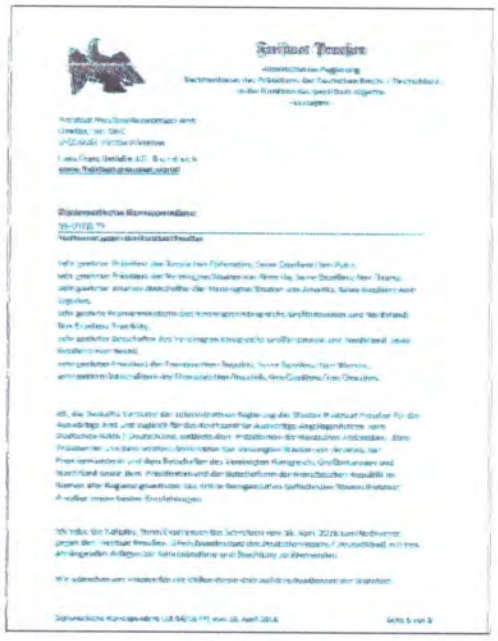
Empf.-Nr.	Datum	Zeit	Art	Nr.	Dauer	Seiten	Ergeb.
576	18.04	13:36	Send	0074956060766	05:04	011/011	OK
576	18.04	13:43	Send	03083051050	04:57	011/011	OK
576	18.04	13:49	Send	03020457571	04:36	011/011	OK
576	18.04	13:54	Send	030590039067	04:27	011/011	OK